

Umgang mit anonymen Angeboten

Verfahrensweisen von Bund und Ländern

I. Für Zwecke rascher und verbindlicher Kommunikation führt das BZSt eine Liste der „Zentralen Ansprechpartner“. Jedes Land benennt „Zentrale Ansprechpartner“ und teilt dem BZSt deren Kontaktdaten sowie entsprechende Änderungen mit. Diese Person oder Stelle betreut für das Land alle eingehenden Datenofferten. Die „zentralen Ansprechpartner“ der Länder erhalten vom BZSt die vollständige Liste der Kontaktdaten aller „zentralen Ansprechpartner“ und werden über entsprechende Änderungen informiert.

II. Datenofferten, die bei den Ländern eingehen, werden grundsätzlich in dem jeweiligen Land bearbeitet. Datenofferten, die beim Bund eingehen, werden einem Land mit dessen Einverständnis zur weiteren Befassung zugewiesen.

III. Die Länder zeigen dem BZSt jeden Eingang einer Datenofferte mit länderübergreifender Bedeutung schriftlich oder elektronisch an. Unter einer Datenofferte ist jegliche Art eines Angebotes zum Erwerb von Daten zu einer Vielzahl von Steuerpflichtigen mit länderübergreifendem Bezug, unabhängig von deren Werthaltigkeit zu verstehen. Die Länder teilen dem BZSt - soweit bekannt - Folgendes mit:

- den Namen oder Aliasnamen des Datenanbieters,
- das Eingangsdatum der Datenofferte,
- die Bezeichnung oder die Art des von der Datenofferte betroffenen Instituts oder Finanzkonstrukts oder sonstigen Fälle,
- die voraussichtliche Anzahl der Daten,
- den voraussichtlich geforderten Geldbetrag.

Die Anzeige soll die Offerte möglichst soweit individualisieren, dass vom BZSt Doppelangebote identifiziert werden können. Sofern die Möglichkeit besteht, sind Kopien der Datenofferten der Anzeige beizufügen.

IV. Anzeigen über Datenofferten sind an die Zentralstelle des BZSt zu richten (Kontakt: zentralstelle@bzst.bund.de oder Bundeszentralamt für Steuern – Referat St I 2; Zentralstelle – An der Kuppe 1, 53225 Bonn).

V. Das BZSt teilt dem anzeigenden Land nach Eingang der Anzeige über eine Datenofferte mit, ob bereits ein ähnliches bzw. gleichlautendes Angebot bei einem anderen Land eingegangen ist.

VI. Die Anzeige kann einen begründeten Hinweis zur Abgabewilligkeit enthalten (z. B. „Abgabe an Land XY wird erbeten, weil voraussichtlich schwerpunktmäßig betroffen“.). In diesen Fällen entscheidet das BZSt unter Einbeziehung der „Zentralen Ansprechpartner“ der betroffenen Länder über die Zuweisung einer Datenofferte zur weiteren Befassung. Die Kriterien „Betroffenheit“ und „Auslastung“ finden Berücksichtigung.

VII. Gibt das anzeigende Land die Datenofferte ohne Beteiligung des BZSt an ein anderes Land ab, so teilt es dies dem BZSt mit.

VIII. Sofern das Land nach Abschluss der Verprobung der Daten vom Erwerb der angebotenen Daten absieht, teilt es dies der Zentralstelle des BZSt mit.

IX. Länder, die Offerten annehmen wollen, teilen dem BMF und nachrichtlich dem BZSt diese konkrete Erwerbsabsicht schriftlich unter Angabe der Anzahl der Datensätze, der Werthaltigkeit der verprobten Daten und des geforderten Geldbetrages mit. Das BMF teilt dem erwerbswilligen Land, seine Auffassung zum Erwerb in dem konkreten Fall schriftlich mit. Die Entscheidung über den Erwerb obliegt dem jeweiligen Land.

X. BMF erklärt sich bereit, auf Anforderung in der Beurteilung rechtlicher Fragen des Erwerbs Unterstützung zu leisten (Kontakt: IVA4@bmf.bund.de).

XI. Nach erfolgtem Datenerwerb werden BMF und die übrigen Länder von dem Land, das die Daten erworben hat, unverzüglich unterrichtet. Entsprechendes gilt, wenn von Seiten des Bundes Daten erworben werden.

XII. Soweit die erworbenen Daten auch Steuerpflichtige aus anderen Ländern betreffen, sind die zentralen Ansprechpartner dieser Länder zu einem möglichst frühen Zeitpunkt und möglichst auch schon unter Angabe des voraussichtlichen Umfangs der ihre Länder betreffenden Daten zu informieren. Sofern möglich, wird in diesem Zusammenhang bereits mitgeteilt,

- um Daten welcher Institute / Finanzkonstrukte oder um welche sonstigen Fälle es sich handelt,
- welchen Umfang und welche Werthaltigkeit die Daten haben,
- ob bzw. wann mit der Übersendung des aus den Daten gewonnenen Kontrollmaterials an die übrigen betroffenen Länder zu rechnen ist und
- wann voraussichtlich mit der Anforderung der Kostenbeteiligung zu rechnen ist.

Liegen die entsprechenden Informationen noch nicht vor, sollen Sie zu gegebener Zeit, spätestens aber mit der Kostenanforderung nach XIII. nachgereicht werden.

XIII. Grundsätzlich sollen die erworbenen Daten vom Erwerberland zur Datenauswertung - soweit wie möglich - nach den Regeln der örtlichen Zuständigkeit i. S. von § 388 Absatz 1 Nummer 2 AO an die für die Besteuerung zuständigen Länder übergeben werden. Die Übergabe der Daten erfolgt persönlich, auf dem Postwege oder durch verschlüsselte elektronische Übermittlung an die von den Ländern zu benennenden Dienststellen.

Sollen die Ermittlungen ausnahmsweise durch das Erwerberland geführt werden, teilt das Erwerberland den übrigen betroffenen Ländern unverzüglich unter Angaben von Gründen mit, welche Steuerpflichtige des anderen Lands jeweils betroffen sind und ob bzw. welche verjährungshemmende Maßnahmen vom Erwerberland ggf. in eigener Zuständigkeit vorgenommen werden.

Weitere Sachverhaltsentwicklungen werden vom ermittelnden Land dem für die Besteuerung zuständigen Land unaufgefordert mitgeteilt.

Gleiches gilt, sofern im Rahmen der Prüfung des Angebotes Daten von Steuerpflichtigen aus einem anderen Land verifiziert werden sollen.

Ziffer 124 Sätze 2 und 3 AStBV ist bei Amtshandlungen von Steuerfahndungsstellen außerhalb der eigenen Zuständigkeit zu beachten.

XIV. Die Länder und der Bund entscheiden nach Aufforderung des erwerbenden Landes (Kostenanforderung) im jeweiligen Einzelfall, ob eine Beteiligung an den Kosten erfolgt. Erfolgt durch ein Land oder den Bund keine Beteiligung an den Kosten, teilt es dies dem anfordernden Land schriftlich mit. Die Kostenanforderung soll einen Hinweis auf die nach XII. ergangenen Informationen enthalten.

XV. Werden Daten zur Schenkung oder im Tausch bzw. tauschähnlichem Wege angeboten, gelten die vorgenannten Ausführungen entsprechend.

XVI. Die vorgenannten Ausführungen gelten entsprechend, wenn sich ein Land an einem Datenerwerb durch eine Behörde, die keine Finanzbehörde ist, beteiligt, sofern die Datenofferte auch Informationen enthält, die steuer(straf)rechtlich relevant sind.

